

BE_ZIVILSTRAF ZK 2021 69 vom 25. März 2021

BE Obergericht, 2021-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK 2021 69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2021_69)

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2021 69 du 25 mars 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2021 69 del 25 marzo 2021

Regeste

Berechnung des zivilprozessualen Zwangsbedarfs einer alleinerziehenden Person / Festsetzung einer amtlichen Entschädigung für die obsiegende gesuchstellende Partei im Falle der Uneinbringlichkeit (Art. 122 Abs. 1 ZPO) | Prozesskostenvorschuss

Erwägungen

E. 1.1

A._____, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, (nachfolgend: Beschwerdeführerin), reichte mit Eingabe vom 13. November 2020 beim Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Vorinstanz) eine Ehescheidungsklage gegen C._____, (nachfolgend: Beschwerdegegner) ein (pag. 1 ff.).

E. 1.2

Mit Stellungnahme vom 8. Januar 2021 stellte der Beschwerdegegner, vertreten durch Fürsprecher D._____, die Anträge, das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sei abzuweisen (Ziff. 1.1.1) und über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei von Amtes wegen zu entscheiden (Ziff. 1.1.2), beides unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Ziff. 1.1.3; pag. 107 ff.).

E. 1.3

Am 20. Januar 2021 fand die Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren statt, anlässlich welcher eine Teilvereinbarung abgeschlossen werden konnte (pag. 125 ff.).

E. 1.4

Daraufhin erkannte die Vorinstanz mit Entscheid vom 29. Januar 2021 Folgendes (pag. 135 ff.):

E. 3

Gleichen Tags beantragte die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, für das Scheidungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von mindestens CHF 5'000.00 zzgl. Mehrwertsteuer zu leisten. Eventualiter stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Scheidungsverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlicher Rechtsbeistand (pag. 15 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.